

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

## Was kann zusätzlich zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016 - Wohnflächenmodell) vereinbart werden?

Musterbedingungen des GDV  
(Stand: 15. November 2018)

### PK 7160 (16)

unbesetzt

### PK 7161 (16)

unbesetzt

### PK 7165 (16) - Fahrzeuganprall durch Straßen- oder Schienenfahrzeuge

Teil A 1.1 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer entschädigt für Fahrzeuganprall.  
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden
  - a) durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,  
oder
  - b) durch Schienenfahrzeuge.
2. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die
  - a) durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden  
oder
  - b) infolgedessen abhandenkommen.
3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

### PK 7166 (16) - Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Teil A 4.3.1 wird wie folgt erweitert:  
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.
2. Teil A 4.5.1 wird wie folgt erweitert:  
Versichert sind Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## **PK 7167 (16) - Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- a) innerhalb versicherter Gebäude  
sowie
  - b) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## **PK 7168 (16) - Datenrettungskosten**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
  - b) Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
  - c) Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
  - d) Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
  - e) Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
  3. Nicht ersetzt werden
    - a) derartige Wiederherstellungskosten für
      - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
      - bb) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;
    - b) die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.
  4. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von \_\_\_ Euro.

5. Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Datenrettungskosten.

**PK 7169 (16) - Schäden durch radioaktive Isotope**

Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.

Voraussetzungen sind:

1. Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses  
und
2. die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

**PK 7260 (16) - Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

Teil A 4.4 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- a) sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden  
und
  - b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
  3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7261 (16) - Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

Teil A 4.4 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen  
und
- b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7265 (16) - Armaturen**

Teil A 4.3.2 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen(z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).  
Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Ist wegen eines Rohrbruchs nach Teil A 4.3.1 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7360 (16)**

unbesetzt

#### **PK 7361 (16) - Gebäudebeschädigungen an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:  
Ein unbefugter Dritter ist in ein Mehrfamilienhaus eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Das gilt auch, wenn er es versucht hat.  
Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen. Das gilt nur, soweit sie dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7362 (16) - Dekontamination von Erdreich**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
  - a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
  - b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
  - c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
5. Die Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Teil A 11.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7363 (16) - Beseitigung umgestürzter Bäume**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7364 (16) - Wasserverlust**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der wegen eines Versicherungsfalls entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7365 (16) - Sachverständigenkosten**

A 19.6 wird wie folgt erweitert:

Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung den vereinbarten Betrag übersteigt. Im Versicherungsschein ist dieser Betrag ausgewiesen.

#### **PK 7366 (16) - Graffiti Schäden**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.  
Ein Graffiti Schaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in Teil B3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

3. Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt.  
Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einhalten.
4. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

#### **PK 7367 (16) - Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

- a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen  
und
  - b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7368 (16) - Wiederherstellung von Außenanlagen**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Außenanlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen. Außenanlagen sind z. B. Grünanlagen oder Wege.

Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt wurden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7369 (16) - Ausfall regenerativer Energieversorgung**

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **PK 7760 (16) - Mehrwertsteuer bei der Gleitenden Neuwertversicherung Plus**

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

#### **PK 7761 (16) - unbesetzt**

#### **PK 7762 (16) - Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)**

Für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil A 5.4 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz abweichend von Teil B1.1 für diese Gefahren frühestens \_\_ Wochen ab Versicherungsbeginn besteht.

**PK 7763 (16)** - unbesetzt

**PK 7860 (16)** - Mitversicherungs- und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.  
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.  
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.  
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- 3.1 zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- 3.2 zur Erhöhung von Versicherungs-summen oder Entschädigungsgrenzen
- 3.3 zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
  - 3.3.1 die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
  - 3.3.2 die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Teil B3.3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Teil B3.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3.4 zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich \_\_ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
  - 5.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - 5.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach



Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

- 5.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis die-se Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt 5.2 nicht.

**PK 7861 (16)** - integriert in PK 7860 (16)

**PK 7862 (16)** - Makler

Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag vertraglich verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.